

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Bundesrat
Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

1. November 2023

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. August 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, im Zusammenhang mit der Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge und der damit verbundenen Teilrevision von drei Verordnungen Stellung zu nehmen beziehungsweise das entsprechende Antwortformular auszufüllen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und teilt Ihnen mit, dass er der Teilrevision grundsätzlich zustimmend gegenübersteht. Nicht nur die Genehmigung der Prüfungskonzepte an sich ist wesentlich. Es muss zudem sichergestellt sein, dass die anerkannten Prüfstellen ihre Beurteilungen basierend auf einem genehmigten Prüfungskonzept vornehmen, das alle geltenden schweizerischen Strassenverkehrsvorschriften beinhaltet. Die Zulassungsbehörden müssen Kenntnis der Prüfungskonzepte und Einsicht in die Prüfdokumente haben.

Im Weiteren verweist er auf die Bemerkungen im beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat begrüsst eine wirkungsvolle Aufsicht über die nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen.

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat erachtet die Frist als zu lang, diese ist auf zwei Jahre zu verkürzen. Zudem muss in der Übergangsphase die wirkungsvolle Aufsicht durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) weiterhin sichergestellt werden.

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: